

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Anpassung der Gehälter und Pensionen sowie die Erhöhung der Kinderzulage im Jahr 2024
2. Anpassung der Bezüge von Landespolitikern im Jahr 2024
3. Verankerung einer Freistellung zur Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalten
4. Umsetzung eines EuGH-Judikats zur Urlaubersatzleistung bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt eines Dienstnehmers
5. Zeitliche Befristung des Landesamtsdirektors/der Landesamtsdirektorin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin
6. Etablierung des Gesundheitsberufepaketes
7. Neues Entlohnungsschema für Amtsleiterinnen und Amtsleiter burgenländischer Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen:

Der Mehraufwand für die Bezugserhöhung beträgt ca. € 14.600.000,--, jener für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge (inkl. der Neupensionen 2023) beträgt ca. € 6.000.000,-- und findet jeweils im Rahmen des Landesvoranschlags (Aufgabenbereich Personal) seine Bedeckung.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gehaltserhöhung:

Die Gehaltsverhandlungen zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Landes- und Gemeindebediensteten für das Jahr 2024 brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2024 (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024) werden die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes sowie die Monatsentgelte bzw. Monatsgehälter der Vertragsbediensteten (14-malige Auszahlung) um einen linear ansteigenden Betrag zwischen € 350,00 (brutto) und € 650,00 (brutto) bei Vollbeschäftigung erhöht.

Die Zulagen, Vergütungen und Nebengebühren werden, mit Ausnahme der Kinderzulage, nicht erhöht.

In gleicher Weise werden auch die Gehälter der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes angehoben.

Zusätzlich werden die Pensionen der Landes- und Gemeindebeamten angepasst sowie die Politikerbezüge für das Jahr 2024 geregelt.

Weitere Regelungen:

Die übrigen Bestimmungen betreffen insbesondere die Verankerung des mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2023 sowie BGBl. I Nr. 109/2023 auf Bundesebene eingeführten Freistellungsanspruches von Dienstnehmern zur Begleitung eines Kindes bei stationären Rehabilitationsaufenthalten auf Landesebene sowie die Umsetzung eines EuGH-Judikats in Bezug auf einen Anspruch auf Urlaubersatzleistung für den Fall des unberechtigten vorzeitigen Austritts von DienstnehmerInnen und der Begrenzung eines solchen auf den unionsrechtlich verankerten vierwöchigen Mindesturlaub.

Weiters wird eine zeitliche Befristung des Amtes des Landesamtsdirektors/der Landesamtsdirektorin sowie seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin, ein neues Besoldungsrecht für Amtsleiterinnen und Amtsleiter der burgenländischen Gemeinden normiert und das Gesundheitsberufepaket umgesetzt.

2. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG und Art. 15 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der Organisation des Landesverwaltungsgerichts überdies aus Art. 136 Abs. 1 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Zu Z 2 bis 5 und 8 bis 11 (§ 10 Abs. 2, § 58 Abs. 4, § 69a, § 78a Abs. 1, § 87 Abs. 6 und 8, § 107 Abs. 8 und 10):

Mit der vorliegenden Bestimmung wird ein Freistellungsanspruch für Bedienstete, deren bzw. dessen minderjähriges eigenes Kind, Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder leibliches Kind des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, ein stationärer Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum bewilligt wurde, für die Dauer von höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr unter Entfall der Bezüge normiert (siehe dazu im Detail die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Bgld. GemBG 2014, § 113b und § 127 Abs. 7 und 9).

Zu Z 6 (§ 79 Abs. 5):

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt die Klarstellung, dass die Belehrung und Einleitung des Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit der Anrechnung einer einschlägigen Vordienstzeit ausschließlich zu Beginn des Dienstverhältnisses bei Zuweisung eines Arbeitsplatzes der ersten Modellstelle – und nicht auch bei jedem Wechsel der Modellstelle im Zusammenhang mit einer späteren Höher-, Rück- oder Umreihung – zu erfolgen hat.

Zu Z 7 (§ 81 Abs. 1):

Die Anpassung der Höhe der Kinderzulage, die den Landesbediensteten unter den im Gesetz festgehaltenen Voraussetzungen zusteht, orientiert sich traditionell an der Höhe des Kinderzuschusses auf Bundesebene im GehG. Es soll daher die auf Bundesebene vorgenommene Erhöhung des Betrages übernommen werden.

Zu Z 12 bis 16 (§ 110 Abs. 3, 3a und 7, § 116 Abs. 7 und 8):

Umsetzung der Regelung des Anspruchs der Urlaubersatzleistung auch bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt durch Bedienstete (siehe dazu im Detail die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zur Änderung des § 131 Abs. 3 und 7 Bgld. GemBG 2014).

Zu Z 17 (§§ 136b bis 136d):

Mit der Einfügung von neuen §§ 136b bis 136d soll die gesetzliche Grundlage für die Gewährung einer gesonderten Vergütung für bestimmte Gesundheitsberufe bzw bestimmte Assistenzberufe in den Krankenanstalten der KRAGES geschaffen werden.

Zum Adressatenkreis der Marktzulage zählen die Bediensteten der Berufsfamilien „Pflege“ und „Medizinisch-Technischer Dienst/Hebammen“, die zumindest 50% der wöchentlichen Arbeitszeit (20 Wochenstunden) in einer burgenländischen Krankenanstalt tätig sind. Im Fall der Teilzeitbeschäftigung gebührt die Marktzulage aliquot. Die Höhe der Marktzulage variiert zwischen € 135,50 und € 420,- brutto monatlich und ist abhängig von Verwendungsgruppe, Gehaltsband und Gehaltsstufe.

Der auf die Fortführung der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal im Sinne des § 3 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2023, entfallende Anteil der Marktzulage ist gegenüber begünstigten Personen gesondert auszuweisen.

Zum Adressatenkreis der Dienstalterszulage zählen die Bediensteten der Modellfunktion „Assistenzberufe der Pflege“, die die Gehaltsstufe 11 im Gehaltsband B 2/6 oder B 2/7 erreicht haben und zumindest 50% der wöchentlichen Arbeitszeit (20 Wochenstunden) in einer burgenländischen Krankenanstalt tätig sind. Im Fall der Teilzeitbeschäftigung gebührt die Dienstalterszulage aliquot. Die Dienstalterszulage in Höhe von € 120,00 monatlich gebührt mit Wirksamkeit des der Vollendung der Verweildauer folgenden Monatsersten.

Zum Adressatenkreis der Leitungszulage zählen die Bediensteten der Modellfunktionen „Mittleres und Basales Pflegemanagement“ sowie „Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Leitung Hebammen“, die zumindest 50% der wöchentlichen Arbeitszeit (20 Wochenstunden) in einer burgenländischen Krankenanstalt tätig sind. Im Fall der Teilzeitbeschäftigung gebührt die Marktzulage aliquot. Die Höhe der Leitungszulage beträgt monatlich € 300,00 für Leitungen und € 150,00 für Stellvertretungen.

Diese Zulagen stellen sonderzahlungspflichtige Zulagen dar, die in die Bemessungsgrundlage entgeltabhängiger Leistungen nur in den Fällen der Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung einzubeziehen ist. Bei der Bemessung anderer vom Monatsgehalt abhängigen Leistungen, wie der

Überstundenvergütung (§ 92), einer Sonn- und Feiertagsvergütung (§ 93) oder einer Treueprämie ist diese Zulagen nicht zu berücksichtigen. Eine Valorisierung dieser Zulagen erfolgt nicht.

Zu Z 19 (§ 141 Abs. 1):

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

Zu Z 20 (§ 144 Abs. 15):

Inkrafttretensbestimmungen

Zu Z 21 (Anlage 1):

Mit der vorliegenden Änderung der Anlage 1 wird eine neue Modellfunktion „Stationsassistent“ geschaffen. Die Modellfunktion „Stationsassistent“ umfasst die Durchführung von durch das Pflegepersonal übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Stationsbetriebes, insbesondere Serviceleistungen in Bezug auf Patientinnen und Patienten, hauswirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Hygienewesen, Lagerhaltung/Materialwirtschaft und Botengänge. Die neue Modellfunktion beinhaltet die Modellstellen B2/2 und B2/3.

Zu Z 22 (Anlage 2):

Die Gehaltsverhandlungen zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bediensteten für 2024 haben ergeben, dass ab 1. Jänner 2024 (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024) die Monatsentgelte bzw. Monatsgehälter der Bediensteten (14-malige Auszahlung), um einen linear ansteigenden Betrag zwischen € 350,00 (brutto) und € 650,00 (brutto) bei Vollbeschäftigung erhöht werden.

Die Zulagen und Vergütungen werden, mit Ausnahme der Kinderzulage, nicht erhöht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Zu Z 2, 3, 12 bis 14, (§ 22, § 24 Abs. 1, § 87 Abs. 1, § 98 Abs. 1, § 110):

Die Gehaltsverhandlungen zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bediensteten für 2024 haben ergeben, dass ab 1. Jänner 2024 (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024) die Monatsentgelte bzw. Monatsgehälter der Vertragsbediensteten (14-malige Auszahlung), um einen linear ansteigenden Betrag zwischen € 350,00 (brutto) und € 650,00 (brutto) bei Vollbeschäftigung erhöht werden.

Die Zulagen, Vergütungen und Nebengebühren werden, mit Ausnahme der Kinderzulage, nicht erhöht.

Zu Z 5 bis 7 (§ 61 Abs. 3, 3a und 7):

Mit den vorliegenden Bestimmungen erfolgt die Umsetzung der Regelung des Anspruchs der Urlaubersatzleistung auch bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt durch DienstnehmerInnen (siehe dazu im Detail die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zur Änderung des § 131 Abs. 3 und 7 Bgld. GemBG 2014).

Zu Z 4, 8 bis 11 (§ 53 Abs. 3, § 69a, § 71a Abs. 1 und 7, § 78 Abs. 9):

Mit der vorliegenden Bestimmung wird ein Freistellungsanspruch nach diesem Vorbild für Bedienstete, deren bzw. dessen minderjähriges eigenes Kind, Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder leibliches Kind des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, ein stationärer Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum bewilligt wurde, für die Dauer von höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr unter Entfall der Bezüge normiert (siehe dazu im Detail die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Bgld. GemBG 2014, § 113b und § 127 Abs. 7 und 9).

Zu Z 15 (§ 126):

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

Zu Z 16 (§ 129 Abs. 23):

Inkrafttretensbestimmungen

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Zu Z 2 bis 6 (§ 11 Abs. 5 und 7, § 81 Abs. 3, § 96c, § 98a Abs. 1):

Mit den vorliegenden Bestimmungen wird ein Freistellungsanspruch nach diesem Vorbild für Beamte, deren bzw. dessen minderjähriges eigenes Kind, Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder leibliches Kind des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, ein stationärer Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum bewilligt wurde, für die Dauer von höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr unter Entfall der Bezüge normiert (siehe dazu im Detail die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Bgld. GemBG 2014, § 113b und § 127 Abs. 7 und 9).

Zu Z 7 (§ 197 Abs. 3):

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

Zu Z 8 (§ 199 Abs. 14):

Inkrafttretensbestimmung

Zu Artikel 4 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 4):

In Hinblick darauf, dass die Nebengebühren, Vergütungen und Zulagen mit der Gehaltsanpassung für das Jahr 2024 nicht erhöht wurden, ist die Anpassung des Referenzbetrages, auf den diverse Nebengebühren, Vergütungen und Zulagen bei der Bemessung ihrer Höhe Bezug nehmen, erforderlich.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1):

Die Anpassung der Höhe der Kinderzulage, die den Landesbeamtinnen und -beamten unter den im Gesetz festgehaltenen Voraussetzungen zusteht, orientiert sich traditionell an der Höhe des Kinderzuschusses auf Bundesebene im GehG. Es soll daher die auf Bundesebene vorgenommene Erhöhung des Betrages übernommen werden.

Zu Z 3 und 4 (§ 12a Abs. 4 und § 35 Abs. 11):

Mit den vorliegenden Bestimmungen wird der Entfall der Bezüge für die Zeit der Inanspruchnahme der Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsfreistellung geregelt (siehe dazu im Detail die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Bgld. GemBG 2014, § 113b und § 127 Abs. 7 und 9).

Zu Z 5 bis 7 (§ 41 Abs. 4 bis 6):

Die Gehaltsverhandlungen zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bediensteten für 2024 haben ergeben, dass ab 1. Jänner 2024 (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes (14-malige Auszahlung), um einen linear ansteigenden Betrag zwischen € 350,00 (brutto) und € 650,00 (brutto) bei Vollbeschäftigung erhöht werden.

Die Zulagen, Vergütungen und Nebengebühren werden, mit Ausnahme der Kinderzulage, nicht erhöht.

Zu Z 8 (§ 122 Abs. 4):

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

Zu Z 9 (§ 124 Abs. 34):

Inkrafttretensbestimmung

Zu Artikel 5 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002):

Zu Z 1 (§ 47 Abs. 4r):

Das Gesamtpensionseinkommen ist zu erhöhen:

1. wenn es nicht mehr als € 5.850 monatlich beträgt, um 9,7%;
2. wenn es über € 5.850 monatlich beträgt, um € 567,45.

Ist das Gesamtpensionseinkommen mit dem Fixbetrag von € 567,45 zu erhöhen, dann wird der gesamte Ruhe- oder Versorgungsbezug mit jenem Prozentsatz erhöht, der dem Anteil der € 567,45 am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ergibt sich aus der Summe aller am 31. Dezember 2023 gebührenden und der Pensionsanpassung zum 1. Jänner 2024 unterliegenden Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, allfälligen weiteren landesgesetzlichen Vorschriften, dem ASVG, GSVG, BSVG, FSVG, PG 1965, Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG), Bundesbahn-Pensionsgesetz und nach allen weiteren Gesetzen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, erfasst sind. Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, so ist jede einzelne Pension entweder mit 9,7% oder wenn die

einzelne Pension über € 5.850 monatlich beträgt, mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, der dem Anteil von € 567,45 am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

Zu Z 2 (§ 114 Abs. 3):

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

Zu Z 3 (§ 117 Abs. 26):

Inkrafttretensbestimmung

Zu Artikel 6 (Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes):

Zu Z 1 und 3 (§ 22 Abs. 2 Z 4, Entfall von § 34 Abs. 4):

Der Entfall von § 34 Abs. 4 stellt eine Bereinigung dar; erforderlich durch das Außerkrafttreten des § 16a LBDG 1997.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 4):

Die Gehaltsverhandlungen zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bediensteten für 2024 haben ergeben, dass ab 1. Jänner 2024 (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes sowie die Monatsentgelte bzw. Monatsgehälter der Vertragsbediensteten (14-malige Auszahlung), um einen linear ansteigenden Betrag zwischen € 350,00 (brutto) und € 650,00 (brutto) bei Vollbeschäftigung erhöht werden. Die Zulagen, Vergütungen und Nebengebühren werden, mit Ausnahme der Kinderzulage, nicht erhöht.

In gleicher Weise werden auch die Gehälter der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes angehoben.

Zu Z 4 und 5 (§ 37 Abs. 1a und 7):

Art. 130 Abs. 2a B-VG enthält eine Bestimmung, wonach die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen erkennen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß DSGVO verletzt zu sein behaupten.

Diese Bestimmung wurde mit Novelle BGBl. I Nr. 22/2018 im Zuge der Anpassungen des innerstaatlichen Rechts an die DSGVO eingeführt. Die Erläuterungen dazu lauten:

„Nach den Vorbildbestimmungen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. die §§ 83 ff GOG) soll ein spezifischer datenschutzrechtlicher Rechtsschutz nicht zuletzt vor dem Hintergrund der mit 25. Mai 2018 in Kraft tretenden DSGVO (vgl. insbesondere Erwägungsgrund 20, Art. 55 Abs. 3 und Art. 79) auch vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten in gerichtlicher Funktion Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (nicht der Justizverwaltung) besorgen, eingeführt werden.“

Hintergrund ist, dass die DSGVO zwar grundsätzlich auch für die justizielle Tätigkeit der Gerichte und anderer Justizbehörden gilt, doch gemäß Erwägungsgrund 20 der DSGVO - damit die Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung unangetastet bleibt - die Aufsichtsbehörden wie die österreichische Datenschutzbehörde nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit zuständig sein sollten. Mit der Aufsicht über diese Datenverarbeitungsvorgänge sollten besondere Stellen im Justizsystem des Mitgliedstaats betraut werden können. Demgemäß regelt Art. 55 Abs. 3 DSGVO, dass die Aufsichtsbehörden nicht für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen, zuständig sind.

Insofern ist eine Bestimmung aufzunehmen, die die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts für entsprechende Beschwerden klarstellt. Die Zuständigkeit eines Senates ist insofern angezeigt, als ein Senat über die behauptete Datenschutzbestimmung eines Richters desselben Gerichts entscheidet und hierdurch eine gewichtigere Kontrolle gewährleistet ist.

Darüber hinaus sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch eine klarstellende Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten Dritter durch das Landesverwaltungsgericht im Rahmen seiner gesetzlichen Tätigkeit zu ergänzen.

Zu Z 6 (§ 39 Abs. 19):

Inkrafttretensbestimmung

Zu Artikel 7 (Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes):

Zu Z 1 bis 6 (§ 2, § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und 2):

Durch diese Bestimmungen werden die Vergütungen der Aufwendungen von Mitgliedern des Burgenländischen Landtages sowie der Benützungsbeitrag für Dienstwägen erhöht.

Zu Z 7 (§ 17 Z 1 bis 5):

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 14 und 15):

Für die Anpassung der Bezüge von Politikerinnen und Politikern sind einerseits der sogenannte Pensionsanpassungsfaktor und auf der anderen Seite die Inflationsrate, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich nach dem System des § 3 Abs. 2 BezBegrBVG festgestellt wird, maßgeblich. Der jeweils niedrigere Anpassungsfaktor ist für die Erhöhung der Bezüge der Politikerinnen und Politiker heranzuziehen.

Dies hätte, ohne Gesetzesänderung, zur Folge, dass die Bezüge aller Politikerinnen und Politiker (ausgenommen Mitglieder der Landesregierung) für das Jahr 2024 um die Hälfte des Prozentsatzes von 9,7 % angehoben worden wären. Diese Anpassung soll nunmehr für das Kalenderjahr 2024 entfallen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Zu Z 2 und 3, 15 bis 17, 19 bis 21 (§§ 57, 58 Abs. 1, § 133g, § 133i Abs. 1, § 133j Abs. 1, § 150c Abs. 1, § 151, § 151c Abs. 1a):

Die Gehaltsverhandlungen zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bediensteten für 2024 haben ergeben, dass ab 1. Jänner 2024 (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes sowie die Monatsentgelte bzw. Monatsgehälter der Vertragsbediensteten (14-malige Auszahlung), um einen linear ansteigenden Betrag zwischen € 350,00 (brutto) und € 650,00 (brutto) bei Vollbeschäftigung erhöht werden.

Die Zulagen, Vergütungen und Nebengebühren werden, mit Ausnahme der Kinderzulage, nicht erhöht.

Zu Z 4 (§ 59):

§ 59 Abs. 1 sieht für nicht vollbeschäftigte Bedienstete eine Kürzung des Monatsbezuges auf den jeweiligen Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes vor. Ausnahmen gelten allerdings für die Kinderzulage, die auch bei Teilzeitbeschäftigung ungekürzt gebührt. Der nun in den Monatsbezügen von Amtsleitern des Entlohnungsschemas av enthaltene Anteil für zeitliche Mehrleistungen hat aber nicht bloß aliquot, sondern zur Gänze zu entfallen (siehe dazu § 133t Abs. 2).

Zu Z 5 (§ 61 Abs. 1):

Die Anpassung der Höhe der Kinderzulage, die den Landesbeamtinnen und -beamten unter den im Gesetz festgehaltenen Voraussetzungen zusteht, orientiert sich traditionell an der Höhe des Kinderzuschusses auf Bundesebene im GehG. Es soll die auf Bundesebene vorgenommene Erhöhung des Betrages auch für die Gemeindebediensteten übernommen werden.

Zu Z 6 (§ 68 Abs. 7):

Zugangsvoraussetzung für die Einreihung in das Entlohnungsschema av ist die Erfüllung der Anstellungserfordernisse nach § 18 Abs. 3 sowie die Bestellung zur Amtsleiterin bzw zum Amtsleiter durch den Gemeinderat nach § 18 Abs. 4. Der Abschluss eines Studiums ist nicht Voraussetzung, daher ist Bediensteten, denen ein Vorbildungsausgleich abgezogen wurde, anlässlich der Einreihung in das Entlohnungsschema av dieser Vorbildungsausgleich wieder zuzumessen. Wird die oder der Bedienstete von der Funktion der Amtsleiterin bzw. des Amtsleiters mit oder ohne Zustimmung der oder des Bediensteten wieder abberufen, ist die oder der Bedienstete gemäß § 133s Abs. 3 in eine andere Entlohnungsgruppe zu überstellen. Wird die oder der Bedienstete aus diesem Anlass neuerlich in die Entlohnungsgruppe gv1 (bv1) überstellt, ist der Vorbildungsausgleich neuerlich abzuziehen.

Zu Z 7 (§ 69 Abs. 4):

Nach Abberufung einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters, ist diese oder dieser in eine Entlohnungsgruppe zu überstellen, die sich aus der sonstigen dienstrechtlichen Stellung ergibt. Eine Ergänzungszulage gebührt daher entsprechend dem Zweck und der Besonderheit des Entlohnungsschemas av nicht. Eine Ergänzungszulage gebührt auch dann nicht, wenn die Amtsleiterin oder der Amtsleiter in eine niedrigere Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas av überstellt wird.

Zu Z 8 bis 12 (§ 92 Abs. 3, § 113a Abs. 1, § 113b, § 127 Abs. 7 und 9):

Mit der vorliegenden Bestimmung wird ein Freistellungsanspruch für Bedienstete, deren bzw. dessen minderjährigem eigenen Kind, Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder leiblichen Kind des anderen Ehegatten,

eingetragenen Partners oder Lebensgefährten ein stationärer Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum bewilligt wurde, für die Dauer von höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr unter Entfall der Bezüge normiert.

Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, dass Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ihre Kinder bei einem stationären Rehabilitationsaufenthalt bis zu insgesamt vier Wochen begleiten können, sofern diese Begleitung von der Sozialversicherung bewilligt wurde. Als finanzielle Leistung wird dafür ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld zustehen. Die derzeit bestehenden arbeitsrechtlichen Möglichkeiten einer Freistellung von Eltern zur Begleitung eines in einer Rehabilitationsanstalt stationär aufgenommenen Kindes nach den Bestimmungen der Dienstrechtsgesetze greifen mitunter zu kurz. Ein Freistellungsanspruch im Rahmen der Familienhospizkarenz besteht nur in den Fällen einer schwersten Erkrankung, in aller Regel aber nicht dann, wenn das schon gesundende Kind an einer Rehabilitation teilnimmt.

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sollen einen Anspruch auf Freistellung von der Dienstleistung haben, wenn ihr Kind unter 14 Jahren aufgrund einer Genehmigung durch einen Sozialversicherungsträger in eine stationäre Anstalt zur Rehabilitation aufgenommen wird. Die Einschränkung des Anspruchs auf Freistellung nur für Kinder bis zur Beendigung des 14. Lebensjahres erscheint im Hinblick auf andere einschlägige altersorientierte Grenzen in dienstrechtlichen Regelungen gerechtfertigt. Der Anspruch auf Freistellung steht pro Kind in der Dauer von bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr zu, eine gleichzeitige Inanspruchnahme durch beide Elternteile ist nicht zulässig, es sei denn, dies ist medizinisch notwendig. Weiters ist eine geteilte Inanspruchnahme zulässig. Erfasst sind nicht nur Fälle der Rehabilitation von Kindern nach einer Erkrankung oder einem Unfall, sondern auch von Kindern mit Behinderungen, die schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden müssen. Eine ‚Kombination‘ dieser Freistellung mit Pflegefreistellungen nach den Dienstrechtsgesetzen im selben Anlassfall ist nicht zulässig. Die/den Dienstnehmer/in trifft eine Nachweis- und Meldepflicht hinsichtlich der Inanspruchnahme der Freistellung, weiters besteht für diese DienstnehmerInnen ein besonderes Benachteiligungsverbot gemäß § 113a in Verbindung mit §§ 121a, 121b.

Die Zeit einer solchen Rehabilitationsfreistellung bleibt für die Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

Fallen in das Kalenderjahr Zeiten einer solchen Rehabilitationsfreistellung, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Freistellung verkürzten Kalenderjahr entspricht.

Zu Z 13 und 14 (§ 131 Abs. 3 und 7):

Mit den vorliegenden Änderungen erfolgt die Umsetzung der Regelung des Anspruchs der Urlaubersatzleistung auch bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt durch den Dienstnehmer.

Über Vorabentscheidungsersuchen des OGH hat der EuGH mit Urteil vom 25. November 2021 in der Rechtssache C-233/20 entschieden, dass Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Vorschrift entgegensteht, wonach eine Urlaubersatzleistung für das laufende letzte Arbeitsjahr nicht gebührt, wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig einseitig beendet. Der OGH hat mit Urteil vom 17. Februar 2022, 9 ObA 150/21f, festgestellt, dass der in § 10 Abs. 2 UrlG normierte Entfall des Anspruchs auf Urlaubersatzleistung unionsrechtswidrig ist, soweit es den nach Art. 7 Abs. 2 der Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88 unionsrechtlich garantierten Mindesturlaub von vier Wochen betrifft. Eine finanzielle Abgeltung des über den vierwöchigen Mindesturlaub hinausgehenden Urlaubsteils ist unionsrechtlich nicht geboten. Die Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88 legt nur Mindestvorschriften fest, die von den Mitgliedstaaten zu beachten sind.

Zur Herstellung eines europarechtskonformen Rechtszustandes und in Entsprechung der Entscheidung des OGH wird im Bgl. GemBG 2014 gesetzlich klargelegt, dass Gemeindebediensteten eine Ersatzleistung auch im Fall eines unbegründeten vorzeitigen Austritts für den im laufenden Urlaubsjahr nicht verbrauchten Urlaub gebührt, soweit es den vierwöchigen Mindesturlaub betrifft. Da das Bgl. GemBG 2014 einen Urlaubsanspruch von fünf bzw. sechs Wochen gewährt, geht die innerstaatliche Rechtslage über die unionsrechtlich erforderlichen Mindestansprüche hinaus und ist insoweit günstiger als das Unionsrecht. Für diesen Urlaubsteil kann das innerstaatliche Recht die Bedingungen für die Gewährung und den Entfall selbst festlegen. In Bezug auf den den Mindesturlaub übersteigenden Urlaubsanspruch aus dem laufenden Urlaubsjahr (fünfte und sechste Urlaubswoche) gebührt sohin weiterhin keine Urlaubersatzleistung.

Zu Z 18 (IVb. Hauptstück, §§ 133s bis 133u):

Der persönliche Anwendungsbereich des neu eingeführten IVa. Hauptstücks erstreckt sich zufolge § 133s auf alle Gemeindebediensteten

1. deren Dienstverhältnis ab dem 1. Jänner 2024 begründet wurde und die ab diesem Zeitpunkt zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt wurden. Für diese Bedienstetengruppe findet das IVb. Hauptstück kraft Gesetzes Anwendung. Auch bei einem Wechsel der Dienstbergemeinde ab 1. Jänner 2024 findet das IVb. Hauptstück kraft Gesetzes Anwendung, sofern die oder der Bedienstete ab diesem Zeitpunkt zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt werden.
2. deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1. Jänner 2024 begründet wurde, aber erst nach dem 1. Jänner 2024 zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt wurden. Für diese Bedienstetengruppe findet das IVb. Hauptstück nur dann Anwendung, wenn diese ihre Option gemäß § 157q erklären. Gibt die oder der Bedienstete, die oder der zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt wurde, keine solche Optionserklärung ab, wird die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung nach der bisherigen Rechtslage beurteilt.
3. bereits vor dem 1. Jänner 2024 in derselben Dienstbergemeinde zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt waren und ihre Option in das IVb. Hauptstück erklären. Gibt die oder der Bedienstete, der bereits vor dem 1. Jänner 2024 zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt wurde, keine solche Optionserklärung ab, tritt an der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Änderung ein.

Die Regelungstechnik des IVb. Hauptstücks folgt jener des IVa. Hauptstückes (sog. „Mindestlohnschema“) bzw. des VII. und VIIa. Hauptstücks (Dienstrecht in der schulischen Tagesbetreuung sowie Kinderbetreuungseinrichtungen). Es werden die allgemeinen Bestimmungen über das Dienstrecht der Gemeindebediensteten für anwendbar erklärt. Die Bestimmungen des IVb. Hauptstückes enthalten davon abweichende Sonderregelungen, die sich auf die besoldungsrechtliche Stellung von Amtsleiterinnen und Amtsleitern beziehen. Die Möglichkeit der Option in das IVb. Hauptstück besteht unabhängig von der Optionsmöglichkeit, in das IVa. Hauptstück zu optieren.

Die Regelungen des IVb. Hauptstückes beziehen sich auf die besoldungsrechtliche Stellung von Amtsleiterinnen und Amtsleitern. Wird eine oder ein Amtsleiterin oder Amtsleiter von dieser Funktion mit oder ohne Zustimmung gemäß § 20 abberufen, regelt Abs. 3 die Frage der weiteren besoldungsrechtlichen Stellung dahingehend, dass grundsätzlich die Bestimmung des § 20 Abs. 2 maßgeblich ist. Die mit der Abberufung maßgebliche Entlohnungsgruppe ergibt sich aus der sonstigen dienstrechtlichen Stellung der oder des Bediensteten. Hat zB eine Amtsleiterin oder ein Amtsleiter, die oder der dem Gemeindebedienstetengesetz 1971 unterliegt („b“-Bediensteter), seine Option in das IVb. Hauptstück erklärt, und wird er oder sie von dieser Funktion wieder abberufen, so ist er oder sie wieder in das Entlohnungsschema des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 zu überstellen (zB in das „b“-Schema).

Betrifft dies zB eine Amtsleiterin oder einen Amtsleiter, deren oder dessen Dienstverhältnis ab dem 1. Jänner 2024 begründet wurde und ab diesem Zeitpunkt zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt wurde ist auch hier die sonstige dienstrechtliche Stellung maßgeblich. Hat das zuständige Organ der Dienstbergemeinde keinen Beschluss im Sinne des § 133a Abs. 3 gefasst (sogenannte „Nichtoptionsgemeinde“), kann die oder der Bedienstete ausschließlich in eine Entlohnungsgruppe des III. Hauptstückes („gv“-Schema) überstellt werden. Hat das zuständige Organ der Dienstbergemeinde einen Beschluss im Sinne des § 133a Abs. 3 gefasst, ist es davon abhängig, ob die oder der Bedienstete eine Optionserklärung bzgl. der Anwendbarkeit des IVa. Hauptstückes abgegeben hat. Ist dies der Fall, ist die oder der Bedienstete nach Abberufung in eine Entlohnungsgruppe des IVa. Hauptstückes („bv“-Schema) zu überstellen, ist dies nicht der Fall, ist die oder der Bedienstete in eine Entlohnungsgruppe des III. Hauptstückes („gv“-Schema) zu überstellen.

Zufolge § 133t werden Gemeindeamtsleiterinnen und Gemeindeamtsleiter, die gemäß § 157q ihre Option in das IVb. Hauptstück erklären, ex lege in das Entlohnungsschema av eingereiht.

Das neue Besoldungssystem der Amtsleiterinnen bzw. Amtsleiter hat, analog dem Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, „All-in“-Charakter. Abs. 2 normiert daher, dass mit dem Monatsentgelt alle zeitlichen Mehrleistungen abgegolten sind. Die in Abs. 2 angeführte Tabelle zeigt, welcher Prozentsatz des jeweiligen Monatsgehalts im av-Schema als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen gilt. Es besteht jedoch weiterhin der Anspruch auf die Trauungsentschädigung (§ 88a). Auch die sonst den Amtsleiterinnen oder Amtsleitern gebührende Funktionszulage wird mit dem Monatsgehalt des neuen Besoldungssystems abgegolten. Die gemeindespezifischen unterschiedlichen Anforderungen an eine Amtsleiterin oder Amtsleiter werden durch die fünf Entlohnungsgruppen des

Entlohnungsschemas av und den damit verbundenen Einreihungsvoraussetzungen gemäß § 133v besoldungsrechtlich abgebildet.

Aufgrund des „All-In Charakters“ wurde in § 32 Abs. 1a Gemeindebedienstetengesetz 1971, für Amtsleiterinnen und Amtsleiter die dem II. Teil des Gemeindebedienstetengesetz 1971 unterliegen, ein Anspruch auf bestimmte Zulagen und Nebengebühren ausgeschlossen. Die im bestehenden Besoldungsrecht für Amtsleiterinnen und Amtsleiter vorgesehenen Zulagen und Nebengebühren wurden im Rahmen des Bewertungsprozesses für das neue Besoldungssystem berücksichtigt.

§ 133u enthält die Gehaltstabelle des Entlohnungsschemas av. Das neue Entlohnungsschema der Amtsleiterinnen und Amtsleiter ist an das Gehaltsschema B1 des Bgld. LBedG 2020 an Gehaltsbänder von Arbeitsplätzen, die im Landesdienst vergleichbaren Verwendungen entsprechen, angelehnt. Unterschiede dazu ergeben sich durch die unterschiedliche Anzahl der Entlohnungsstufen und den unterschiedlichen Vorrückungsbestimmungen in den jeweiligen Dienststufen.

In § 133v werden die Einreihungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas av geregelt. Die gemeindespezifischen unterschiedlichen Anforderungen an eine Amtsleiterin oder Amtsleiter werden durch die fünf Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas av abgebildet. Für die Zuordnung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters zu einer Entlohnungsgruppe ist insbesondere die Einwohnerzahl der Gemeinde maßgebend. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnisses zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres (ergibt sich zB zum Stichtag 31. Oktober 2024, dass die Einwohnerzahl statt bisher 980 nun 1020 beträgt, ist die Amtsleiterin oder der Amtsleiter ab 1. Jänner 2026 ex lege in die Entlohnungsgruppe av4 einzureihen bzw. zu überstellen. Gleiches gilt, wenn sich aus § 133v ergibt, dass die oder der Amtsleiterin in eine niedrigere Entlohnungsgruppe einzureihen ist. Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage im Zusammenhang mit der Funktionszulage nach § 62 Bgld. GemBG 2014.

Gemeindeamtsleiterinnen oder Gemeindeamtsleiter von Bezirksvororten sind, unabhängig von der Einwohnerzahl des Bezirksvorortes, jedenfalls in die Entlohnungsgruppe av1 einzureihen. Unter bestimmten Umständen sind Gemeindeamtsleiterinnen oder Gemeindeamtsleiter in die gemäß der Einwohnerzahl der Gemeinde nach nächsthöheren Entlohnungsgruppe einzureihen. Die dafür maßgeblichen Gründe entsprechen im Wesentlichen der Regelung des § 62.

Zu Z 22 und 23 (Entfall IXa. Hauptstück und § 157q):

Das IXa. Hauptstück regelte den Urlaubsverfall im Rahmen der COVID-19-Krisensituation und ist mit Ablauf des 31. Dezember 2022 obsolet geworden und kann sohin entfallen.

Mit § 157q (neu) wird eine Bestimmung zur Optionserklärung (Option in das IVb. Hauptstück) für Bedienstete, deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1. Jänner 2024 bestand, aber erst ab diesem Zeitpunkt zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt werden, eingefügt. Diese freiwillige Optionsmöglichkeit besteht ebenso für Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, die bereits vor dem 1. Jänner 2024 bestellt waren. Wird von solchen Amtsleiterinnen oder Amtsleitern keine Optionserklärung abgegeben, ändert sich die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung nicht.

Die unter Abs. 1 angeführten Amtsleiterinnen und Amtsleiter können unwiderruflich schriftlich erklären, dass auf ihr Dienstverhältnis das IVb. Hauptstück des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 Anwendung finden soll. Mit welchem Datum die Erklärung wirksam wird (dh. mit welchem Zeitpunkt die Amtsleiterinnen und Amtsleiter in den Anwendungsbereich des IVb. Hauptstücks fallen) hängt davon ab, in welchen Anwendungsbereich die oder der betroffene Amtsleiterin oder Amtsleiter fällt und zu welchem Zeitpunkt die Abgabe der Erklärung erfolgt bzw. ob eine rückwirkende Option angestrebt wird.

Abs. 5 regelt näher, dass sich die Einstufung im neuen Amtsleiterentlohnungsschema nach dem Besoldungsdienstalter richtet. Für Bedienstete, die dem II. Teil des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 unterliegen (Entlohnungsgruppe b) und in das IVb. Hauptstück optieren, gilt der vierjährige Vorrückungszeitraum des Bgld. GemBG 2014.

Mit der ex lege Anwendbarkeitserklärung von § 4 Bgld. GemBÜG 2014 in Abs. 6 wird sichergestellt, dass mit Wirksamkeit der Erklärung gemäß § 157q sämtliche sondervertragliche Vereinbarungen (sei es nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1971 oder dem Bgld. GemBG 2014) dieser Gemeindebediensteten außer Kraft treten, sodass deren Dienstverhältnisse ab diesem Zeitpunkt keine sondervertraglichen bzw. vom Gemeindebedienstetengesetz abweichende Elemente mehr besitzen. Sonderverträge dürfen mit diesen Personen nur gemäß § 14 Bgld. GemBG 2014 und nur auf Grund eines vom Gemeinderat nach Abgabe der Optionserklärung gefassten Beschlusses (§ 134 Z 2 Bgld. GemBG 2014) abgeschlossen werden.

Zu Z 24 (§ 158 Abs. 2):

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

Zu Z 25 (§ 162 Abs. 29):

Inkrafttretensbestimmung

Zu Artikel 9 (Änderung des Gemeindebediensteten-Überleitungsgesetzes 2014):

Zu Z 1 (§ 7):

Beamteten Amtsleiterinnen und Amtsleitern wird die Möglichkeit eingeräumt, unbefristet in ein Vertragsbedienstetenverhältnis nach dem Bgld. GemBG 2014 zu optieren. Eine solche Optionserklärung gilt gleichzeitig als Optionserklärung nach § 157q Bgld. GemBG 2014 (Option in das IVb. Hauptstück), sodass beamtete Amtsleiterinnen oder Amtsleiter mit Wirksamwerden der Optionserklärung nach diesem Gesetz, als Vertragsbedienstete ex lege in das Entlohnungsschema av einzureihen sind.

Zu Z 2 (§ 13):

Inkrafttretensbestimmung

Zu Artikel 10 (Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971):

Zu Z 1 (§ 32 Abs. 1a):

Beim neuen Besoldungsschema der Amtsleiterinnen und Amtsleiter handelt es sich um ein Schema mit „All-In“-Charakter, daher gebühren bestimmte Zulagen und Nebengebühren nicht. Siehe dazu die näheren Ausführungen zu § 133t Bgld. GemBG 2014.

Zu Z 2 (§ 46 Abs. 2):

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

Zu Z 3 (§ 47 Abs. 11):

Inkrafttretensbestimmung

Zu Artikel 11 (Änderung des Objektivierungsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 12 Abs. 1 und 4 bis 5):

Mit dem neu eingefügten Abs. 4 soll die zeitliche Befristung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters gesetzlich vorgesehen werden. Die bundes- und landesverfassungsrechtlichen Regelungen stehen einer zeitlichen Befristung nicht entgegen (Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925 betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019, Art. 21 und Art. 106 B-VG, Art. 73 Landes-Verfassungsgesetz).

Hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen ist auf § 42 Abs. 4 Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 bzw. § 30 Abs. 1 Burgenländisches Landesbediensteten-gesetz 2020 zu verweisen.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 6):

Inkrafttretensbestimmung